

# **Fernsehgenossenschaft Bubendorf**

**(gegründet 17. April 1975)**

---

## **S T A T U T E N**

- 1. Revision 21.2.1979**
- 2. Revision 2.2.1989**
- 3. Revision 10.2.1990**
- 4. Revision 26.3.1998**

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen Fernsehgenossenschaft Bubendorf (nachfolgend FGB genannt), besteht eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Artikel 828 ff OR und nach Massgabe der vorliegenden Statuten. Der Sitz der FGB ist in Bubendorf.
2. Die FGB bezweckt, ihren Genossenschaftern einen einwandfreien Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen sowie Telekommunikationsdienste anzubieten. Sie betreibt eine Grossantennen-Anlage und errichtet die notwendigen Kabelleitungen. Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Interessen. Die Genossenschaft verzichtet auf eine Verzinsung allfälliger Anteilscheine und auf Gewinnausschüttungen an die Genossenschafter.

## II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitglied der FGB können Einzelpersonen, Organisationen und Behörden (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Abschluss eines neuen bzw. durch die Übernahme eines bestehenden Anschlussvertrages, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Genossenschafter gewährt der FGB die dauernden und unentgeltlichen Durchleitungs- und Installationsrechte auf seinem Grundstück/Liegenschaft.
  - Die Erschliessung muss für die FGB wirtschaftlich tragbar sein.Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei einer Verweigerung besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.
4. Der Austritt aus der FGB erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu erfolgen.
5. Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Die FGB ist von jeder Handänderung sofort unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu verständigen.
6. Aus wichtigen Gründen, z.B. nach zweimaliger erfolgloser Mahnung einer Gebührenrechnung, bei Verletzung der Treuepflicht, bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane etc. kann ein Mitglied durch die Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
7. Bei Abbruch einer Liegenschaft erlischt die Mitgliedschaft, wobei die Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu entrichten sind.

### III. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

8. Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
9. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGB in guten Treuen zu wahren.
10. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die durch die Generalversammlung beschlossenen Gebühren zu bezahlen.
11. Für die Verbindlichkeiten der FGB haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGB fällt in das Genossenschaftsvermögen.  
Austretende Genossenschafter haben weder einen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

### IV. ORGANISATION

12. Die Organe der FGB sind:
  - die Generalversammlung
  - die Verwaltung
  - die Kontrollstelle
13. Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich und/oder durch Publikation im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf.
14. Der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) stehen als oberstem Organ der FGB folgende Befugnisse zu:
  - a) Protokollgenehmigung
  - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - c) Wahl des Präsidenten
  - d) Wahl der Verwaltung
  - e) Wahl der Kontrollstelle
  - f) Abnahme der Jahresberichte
  - g) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - h) Entlastung der Verwaltung
  - i) Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten zur Erstellung von Neuanlagen
  - j) Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge
  - k) Festsetzung der Gebühren und Genehmigung des Voranschlages
  - l) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im ordentlichen Voranschlag enthalten sind
  - m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben
  - n) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Verwaltung

15. Die GV wird einberufen:
  - a) Ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
  - b) Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
  - c) Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter. Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und spätestens innert Monatsfrist die GV einzuberufen.
  
16. Anträge von Genossenschaf tern an die ordentliche GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
  
17. Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste inklusive allfälliger Anträge zu enthalten. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle liegen 10 Tage vor der GV auf der Gemeindeverwaltung Bubendorf zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter auf.
  
18. Die Generalversammlung vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Bei der Abstimmung über Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht. Sofern nicht 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.
  
19. Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden, handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.
  
20. Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGB und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.
  
21. Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:
  - a) Einberufung der GV und Festlegung der Traktandenliste
  - b) Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV
  - c) Prüfung von Anträgen an die GV
  - d) Rechnungsführung und Führung des Mitgliederverzeichnisses
  - e) Aufnahme von neuen Genossenschaf tern
  - f) Ausschluss von Genossenschaf tern
  - g) Vergebung der von der GV beschlossenen Arbeiten
  - h) Aufnahme von Hypotheken und Darlehen gemäss Beschluss der GV
  - i) Entwurf von Reglementen und Verträgen
  - j) Anträge an die GV über die Festsetzung der Gebühren
  - k) Behandlung von und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Genossenschaf tsorgan vorbehalten sind
  - l) In begründeten Fällen kann die Verwaltung eine vom offiziellen Gebührentarif

abweichende Regelung treffen.

22. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, welche der GV vorbehalten ist.  
Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
23. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.
24. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter sein müssen. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

## **V. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

25. Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.
26. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG, FUSION, LIQUIDATION**

27. Für eine Statutenänderung, eine Fusion oder Liquidation der FGB bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Auflösung ernennt die GV die Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.  
Der bei einer Liquidation sich ergebende Erlös fällt an die Gemeinde oder eine andere öffentliche oder gemeinnützige Institution.
28. Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern weder finanzielle Verpflichtungen noch Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft.

## **VII. GENEHMIGUNG**

29. Die revidierten Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die GV am 26. März 1998 in Kraft.

Der Präsident: gez. Toni Degen

Der Aktuar: gez. Werner Passerini

Bubendorf, im März 1998